

11 T 1/09  
Landgericht Göttingen



**Beschluss**

**Abschrift**

**In der Abschiebehaftsache**

betreffend : \_\_\_\_\_, geboren am ( \_\_\_\_\_ )

zur Zeit: JVA Hannover, Abteilung Langenhagen, Benkendorffstraße 32-32c,  
30855 Langenhagen

Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt Peter Fahlbusch, Blumenauer  
Straße 1, 30449 Hannover

am Verfahren beteiligt:

Stadt Göttingen - Oberbürgermeister -, Hiroshimaplatz 14, 37083 Göttingen

hat die 11. Zivilkammer des Landgerichts Göttingen am 3. März 2009 durch die Vizepräsidentin des Landgerichts Marahrens, die Richterin Aporius und die Richterin am Landgericht Ebert beschlossen:

- 1. Auf die sofortige Beschwerde des Betroffenen vom 24.02.2009 werden die Beschlüsse des Amtsgerichts Göttingen vom 13.12.2008 (Az.: 20 XIV 673/08 L) und vom 23.02.2009 (Az.: 20 XIV 673/08 L) aufgehoben und die Haftanordnung für die Zeit vom 13.12.2008 bis zum 02.03.2009 für rechtswidrig erklärt.**
- 2. Der Betroffene ist auf die Anträge der Ausländerbehörde vom 12.12.2008 und vom 03.03.2009 zur Sicherung der Abschiebung in Haft zu nehmen. Die Sicherungshaft darf längstens bis einschließlich 05.03.2009 andauern.**

**Die sofortige Wirksamkeit der Entscheidung wird angeordnet.**

**3. Von den Kosten des Verfahrens einschließlich der außergerichtlichen Auslagen des Betroffenen tragen der Betroffene und die Stadt Göttingen je die Hälfte.**

**4. Der Wert des Beschwerdeverfahrens wird auf 3.000,00 € festgesetzt.**

**Gründe:**

I.

Der Betroffene ist [redacted] Staatsangehöriger. Er ist am [redacted] geboren. Zunächst hatte der Betroffene erklärt, er sei in [redacted] geboren. Gegenüber den Mitarbeitern der ZAAB Niedersachsen erklärte er am 19.02.2009 in München, er sei in [redacted] geboren. In der mündlichen Anhörung vom heutigen Tage wiederum erklärte er, er sei in [redacted] geboren. Der Betroffene besitzt keine Aufenthaltserlaubnis und keinen gültigen Pass bzw. kein gültiges Passersatzpapier.

Der Betroffene wurde am 12.12.2008 in Göttingen durch die örtliche Polizei aufgegriffen und zur Vorbereitung der Abschiebung in Gewahrsam genommen. Am 13.12.2008 erfolgte seine Anhörung vor dem Amtsgericht Göttingen zur Entscheidung über die Anordnung der Abschiebehaft, die mit Beschluss am gleichen Tage für die Dauer von 3 Monaten unter Bezugnahme auf § 57 Ausländergesetz ohne nähere Begründung des Haftgrundes angeordnet wurde. Wegen der weiteren Einzelheiten dieses Beschlusses wird auf die Urschrift in den Verfahrensakten (Bl. 5-6 d.A.) Bezug genommen.

Am 15.12.2008 teilte die Antragstellerin dem Betroffenen mit, dass sie beabsichtige, ihn aus dem Bundesgebiet auszuweisen. Am gleichen Tage beantragte der Betroffene Asyl ohne Angabe von Gründen. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf seinen Antrag in den beigezogenen Verfahrensakten des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge verwiesen.

Unter dem 15.01.2009 (Bl. 13 d.A.) beantragte der Betroffene den Beschluss des Amtsgerichts Göttingen vom 13.12.2008 aufzuheben und die Rechtswidrigkeit seiner Inhaftierung festzustellen.

Am 30.01.2009 wurde der Asylantrag des Betroffenen durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge als unzulässig zurückgewiesen und die Abschiebung nach Italien angeordnet.

Am 23.02.2009 korrigierte das Amtsgericht seinen Beschluss vom 13.12.2008 dahingehend, dass sich die Maßnahme nicht nach § 57 Abs. 2 Nr. 1 Ausländergesetz beurteile, sondern nach § 62 Abs. 2 Nr. 1 Aufenthaltsgesetz. Der Haftbefehl des Amtsgerichts Göttingen blieb aufrechterhalten. Zugleich stellte das Amtsgericht in seinen Gründen fest, dass auch ein Haftgrund gemäß § 62 Abs. 2 Nr. 5 Aufenthaltsgesetz vorliege. Eine Anhörung des Betroffenen fand nicht statt.

Gegen diesen Beschluss wendet sich die sofortige Beschwerde des Betroffenen vom 24.02.2009.

Zunächst war die Verbringung des Betroffenen nach Italien für den 19.02.2009 beabsichtigt. Aufgrund eines bürointernen Versehens bei der Antragstellerin, der Stadt Göttingen, die den 16.02.2009 als Termin notiert hatte, konnte die Abschiebung nicht mehr am 19.02.2009 erfolgen. Sie ist nunmehr für den 05.03.2009 beabsichtigt.

Gegenüber der Polizei Göttingen hat der Betroffene am 12.12.2008 bekundet, dass er im Alter von 14 Jahren mit einem Schiff nach Europa gekommen sei. Einen Pass gebe es in seinem Land erst mit 20 Jahren. In den vergangenen 10 Jahren habe er sich in diversen europäischen Ländern aufgehalten, u.a. Frankreich, Italien und Deutschland. Er habe bisher in keinem der Länder mit den dortigen Behörden Kontakt gehabt. Letztmalig sei er vor circa 2 Wochen nach Deutschland gekommen.

Am gleichen Tage erschien die Verlobte des Betroffenen, Frau [Name], und erkundigte sich nach dem Verbleib des Betroffenen, den sie jedoch nur unter dem Namen [Name] kannte. Sie hat bekundet, sie kenne den Betroffenen seit 7 Monaten und sei seit 5 Monaten mit ihm verlobt. Ein Termin für die Hochzeit stehe noch nicht fest.

Im Rahmen seiner Anhörung zur Entscheidung über seinen Asylantrag hat der Betroffene erklärt, er sei mit 14 Jahren mit einem Boot nach Spanien gereist. Anschließend habe er sich wechselnd in Italien, Belgien, Frankreich und in der Bundesrepublik Deutschland aufgehalten. Zwischenzeitlich sei er bereits zweimal, zuletzt im Juli 2008, in sein Heimatland gereist. Er beabsichtige am 02.02.2009 seine Verlobte [Name]

zu ehelichen.

In seiner Anhörung am heutigen Tage schließlich hat der Betroffene geschildert, er sei zwei Wochen vor seiner Inhaftierung nach Deutschland gekommen. Vorher sei er noch nie in Deutschland gewesen. Er habe vor einem Jahr Algerien verlassen und sei am 15.10.2008 nach Italien gekommen. Er sei von Algerien nach Libyen und von dort mit einem Schiff mit mindestens 175 Personen nach Lampedusa/Italien verbracht worden. Er habe für diese Fahrt umgerechnet 3.000,00 € gezahlt. Auf Lampedusa sei er nach 8 Tagen von der Armee aufgegriffen und in ein Lager verbracht worden, von dort aus nach ca. 6-7 Tagen in ein anderes Lager nach Syracus. Dort sei er nach ca. 5 Tagen freigelassen worden, habe ein Papier sowie die Auflage bekommen, Italien nach spätestens 5 Tagen zu verlassen. Von Syrakus sei er nach Marseille zu Familienangehörigen, um von dort über Straßburg nach Deutschland einzureisen.

Seine Verlobte I : habe er vor circa 8-9 Monaten über das Internet kennengelernt, nachdem ihm ein Freund die Adresse seiner Verlobten gegeben hatte. Eine Hochzeit sei geplant, allerdings benötige er erst Papiere.

Er sei nach Deutschland gekommen, um Asyl zu beantragen und weil er eine Freundin in Deutschland habe. Er habe sein ganzes Leben gehört, Deutschland sei das beste Land in Europa. Er habe um Asyl gebeten, weil er viele Freunde in Deutschland habe und diese ihm gesagt hätten, sie hätten Asylanträge gestellt und Deutschland sei das beste Land. Er habe auch nur Freunde in Deutschland und nicht in Europa.

## II.

### 1.

Der Beschluss des Amtsgerichts Göttingen vom 13.12.2008 ist formell rechtswidrig und ist deshalb aus formellen Gründen aufzuheben.

Gemäß § 6 Abs. 1 FEVG ist über die Anordnung der Abschiebehaft durch einen mit Gründen versehenen Beschluss zu entscheiden. Daran mangelt es vorliegend. Zum einen stützt sich der Beschluss des Amtsgerichts auf eine seit ca. 4 Jahren nicht mehr existente Rechtsgrundlage und ist daher bereits aus diesem Grund formell rechtswidrig. Zum anderen lässt der Beschluss eine Auseinandersetzung mit den Haftgründen in der Sache unter Berücksichtigung des konkreten Einzelfalles vermissen. Der Begründungszwang als wesentlicher Bestandteil der geordneten Rechtspflege soll der Verarbeitung der wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Ge-

sichtspunkte dienen und die richterliche Entscheidung für den Betroffenen nachvollziehbar und nachprüfbar gestalten. Bloße Floskeln genügen diesen Anforderungen nicht. Unter Berücksichtigung dieser Rechtsgrundsätze konnte der Beschluss des Amtsgerichts Göttingen vom 13.12.2008 nicht aufrechterhalten bleiben.

2.

Der Beschluss des Amtsgerichts Göttingen vom 23.02.2009 ist ebenfalls verfahrensfehlerhaft, nämlich unter Missachtung der zwingend erforderlichen Anhörungspflicht gemäß § 5 Abs. 1 S. 1 FEVG ergangen, und ist daher ebenfalls aufzuheben.

Da er seinem Tenor und seinen Gründen nach nicht bloß eine Berichtigung des Beschlusses vom 13.12.2008 darstellte, sondern darüber hinaus erstmals eigene Erwägungen und eine Auseinandersetzung in der Sache selbst beinhaltete, war vor dem Erlass die Anhörung des Betroffenen unverzichtbar. Dieser Verfahrensverstoß stellt eine Grundrechtsverletzung des Betroffenen gemäß Art. 2 Abs. 2 S. 2 i.V.m. Art. 104 Abs. 1 S. 1 GG dar (s. zu Vorstehendem BVerfG vom 12.03.2008, Az.: 2 BvR 2042/05) und konnte nur zur Aufhebung des Beschlusses führen.

3.

Jedoch liegen die Voraussetzungen für die Anordnung der Abschiebehaft gemäß § 62 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 5 AufenthaltsgG vor und die Kammer ist berechtigt und zugleich verpflichtet, eine eigene Entscheidung in der Sache zu treffen (s. BVerfG a.a.O.).

a)

Der Betroffene ist vollziehbar ausreisepflichtig. Ein Aufenthalts- oder Duldungstitel liegt nicht vor. Eine sich ggfs. aus seinem Asylantrag i.V.m. § 55 AsylVfG ergebende Aufenthaltsgestattung ist spätestens mit Ablehnung seines Asylantrages erloschen. Auf die Frage der Ernsthaftigkeit seines Asylgesuchs - an der die Kammer angesichts seiner Äußerungen erhebliche Zweifel hegt - kommt es daher nicht mehr an. Das Ziel eines Asylantrages kann nämlich nur das Nachsuchen um Schutz vor politischer Verfolgung sein. Der Wunsch nahe bei seiner Freundin und seinen Bekannten in Deutschland zu sein, erfüllt diese Voraussetzungen nicht.

b)

Zudem liegen zwei Haftgründe vor:

Zum einen ist der Betroffene illegal eingereist und hat sich nicht um die Erlangung einer Bleibelegitimation gekümmert (§ 62 Abs. 2 S. 2 Ziff. 1 Aufenthaltsg). Dem steht auch nicht die Stellung seines Asylantrages entgegen, denn diese ist erst erfolgt, nachdem der Betroffene sich bereits in Haft befand und sich mindestens zwei Wochen in Deutschland aufhielt. Darüber hinaus sind seine widersprüchlichen Angaben zu seinem Aufenthalt in Deutschland zweifelhaft. Während der Betroffene nämlich sowohl gegenüber der Polizei als auch gegenüber dem BAMF angegeben hat, sich seit seinem 14. Lebensjahr in Europa und auch mehrfach in Deutschland aufgehalten zu haben, hat er in seiner heutigen Anhörung erklärt, er habe bei diesen Stellen gelogen und er sei jetzt erstmals in Deutschland gewesen. Dies ist unglaublich, zumal der Betroffene keine Begründung für sein Verhalten bieten konnte.

Darüber hinaus besteht der begründete Verdacht, dass der Betroffene sich der Abschiebung entziehen wird und seiner Ausreiseverpflichtung nicht freiwillig nachkommen wird (§ 62 Abs. 2 S. 2 Nr. 5 Aufenthaltsg). Dies ergibt sich aus folgenden Umständen:

Der Betroffene hielt sich seit mindestens einem Jahr in den europäischen Nachbarstaaten und seit mindestens 2 Wochen vor seiner Inhaftierung in Deutschland auf, ohne auch nur ein einziges Mal Kontakt zu den örtlichen Behörden aufzunehmen. Er hielt sich verborgen, ging keiner regelmäßigen Beschäftigung nach und unterhielt keinen festen Wohnsitz.

Er reiste zudem ohne Pass nach Deutschland ein und tätigte gegenüber den deutschen Behörden unterschiedliche Angaben zu seiner Identität, nämlich zu seinem Geburtsort, der im Abschiebungsverfahren wegen der Feststellung der „richtigen“ Identität besondere Bedeutung erlangt.

Die Kammer konnte auch nicht unberücksichtigt lassen, dass der Betroffene unter Zuhilfenahme eines sog. Schleusers gegen Zahlung von 3.000,00 € nach Europa einreiste. Dies lässt aus Sicht der Kammer nämlich den Schluss zu, dass er sich der Abschiebung entziehen werde, weil er die Mittel für den Schleuser ansonsten vergeblich gezahlt hätte.

Darüber hinaus hat der Betroffene mehrfach bekundet, er habe Deutschland für das beste Land in Europa gehalten. Er habe nur in Deutschland Freunde. Des weiteren hat der Betroffene in Deutschland Kontakt zu einer Frau, nämlich seiner angeblichen Verlobten, geknüpft, um wie es den Anschein hat, diese zu ehelichen und ein Aufenthaltsrecht zu erhalten. An der Ehrlichkeit und Ernsthaftigkeit dieser persönlichen Verbindung hat die Kammer jedoch erhebliche Zweifel, die den Anschein einer sog. Scheinverbindung stützen. Zum einen hat er sich seiner Verlobten mit falschem Namen vorgestellt, mit der Begründung, er könne nicht jedem seinen wahren Namen preisgeben. Zum anderen hat er zwar in der Anhörung des Betroffenen pauschal dessen Angaben bestätigt, diese Auskunft weicht jedoch erheblich von ihren früheren Bekundungen über die Beziehung ab.

Da der Betroffene seinen eigenen Angaben folgend lediglich in Deutschland festere freundschaftliche Beziehungen geknüpft hat, besteht der begründete Verdacht, dass er das Land nicht freiwillig verlassen werde. Damit im Einklang steht auch seine Frage während der Anhörung, *„wenn er vorher freigelassen werde, könne er doch gehen wohin er wolle?“. Darüber hinaus begründen auch seine Zwischenbemerkungen, er wolle nach Frankreich, dort könne man mindestens 10 Jahre ohne Papiere leben und arbeiten, den Verdacht, dass er den Ausgang des Verfahrens nicht abwarten, sondern abtauchen wird.*

c)

Die Anordnung der Sicherungshaft für noch längstens 2 Tage ist nach Abwägung aller Gesichtspunkte auch nicht unverhältnismäßig.

Zwar ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit stets zu beachten, so dass beispielsweise eine Haftanordnung zu unterbleiben hätte, wenn offensichtlich keine Möglichkeit bzw. Erwartung der Abschiebung besteht. Der Zeitraum gemäß § 62 Abs. 3 AufenthaltsgG darf höchstens 6 Monate betragen. Die Haft darf indes nicht länger andauern als zur Durchführung der Abschiebung nötig. Im Regelfall darf eine Haft von 3 Monaten nicht überschritten werden. Wenn feststeht, dass die Abschiebung innerhalb eines kürzeren Zeitraums erfolgen kann, muss die Haftdauer auf diesen Zeitraum beschränkt werden.

Die Abschiebung des Betroffenen ist für den 05.03.2009 avisiert. Die Anordnung der Haft war deshalb auf diesen Zeitraum zu beschränken. Dabei verkennt die Kammer nicht, dass sich der Betroffene zuvor aufgrund formell rechtswidriger Beschlüsse so-

wie aufgrund der Antragstellerin zuzurechnender Verfahrensverzögerungen bereits länger als erforderlich in Haft befunden hat. Jedoch steht nunmehr ein Hafttermin unmittelbar bevor. Dem Betroffenen ist aus Sicht der Kammer eine weitere Haft von noch 2 Tagen zumutbar. Sie ist erforderlich und angemessen, um der zwangsweisen Durchsetzung der Ausreisepflicht zum Erfolg zu verhelfen.

III.

Die Anordnung der sofortigen Wirksamkeit der Entscheidung beruht auf § 8 Abs. 1 S. 2 FEVG und war erforderlich, da beim Abwarten des Eintritts der Rechtskraft aus den bereits genannten Gründen ein weiteres Vereiteln der Abschiebung durch den Betroffenen zu befürchten stünde.

IV.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 14 Abs. 2, 15 Abs. 1, 16 Abs. 1 S. 1 FEVG. Die Festsetzung des Wertes des Beschwerdeverfahrens beruht auf § 30 Abs. 2 S. 1, Abs. 3 S. 1 KostO.

Marahrens

Aporius

Ebert